



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/11/11G
Vom **14.03.2012**
P111520

Ratschlag Revision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG); Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen

11.1520.02, Bericht der WAK vom 12.01.2012

://: Zustimmung zum Bericht der Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1520.01 vom 27. September 2011 sowie in den Bericht der Kommissionsmehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 11.1520.02 vom 12. Januar 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 18 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

§ 234 wird um folgenden Abs. 23 ergänzt:

²³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. März 2012 treten ab sofort in Kraft.

§ 241b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- ³ Er nimmt für sechs weitere Steuerperioden um jeweils 0,5 Prozentpunkte ab, wenn
- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
 - b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.